

XII

Sparcasse, die Hamer und Horner, bei dem Vogt, Herrn Burmeister, in Ham an der Landstrasse no 125

Sparcasse, ausserh. Dammthors, beim Rothenbaum no 15

Sparfonds-Casse für Militairpflichtige, Grimm no 30

Stadt-Wasserkunst, Bureau: Börsen-Arcaden, Aufgang vom Rathhausmarkt, (s. unten S. 501.)

Stempel-Deputation, alte Schauenburgerstrasse no 4, neben der Börse.

Das Bureau ist geöffnet an Werktagen:

Dienstags und Freitags von Morgens 9 Uhr bis Abends 8 Uhr, und an den übrigen Tagen von Morgens 9 Uhr bis Abends 6 Uhr.

An Festtagen:

Dienstags und Freitags von Morgens 11 Uhr bis Abends 7 Uhr, und an den übrigen Tagen von Morgens 11 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr. Am Morgen nach einem Festtage ist das Bureau schon um 8 Uhr offen.

Steuer-Deputation, im Rathhause.

Reclamationen gegen die Brandsteuer und Entfestigungsteuer werden in der Regel innerhalb 4 Wochen nach dem Dato der Steuerzettel Donnerstags und Sonnabends mündlich auf dem Rathhause, im nördlichen Flügel beim Gehege, vorgebracht.

Reclamationen gegen die Grundsteuer sind innerhalb 2 Monate nach dem Dato der Zettel schriftlich auf der Steuer-Controle einzureichen; die Hälfte muss vorher bezahlt seyn.

Die Controlle ist an allen Werktagen von 9 bis 3 Uhr, die Einnahme von 9 bis 2 Uhr fürs Publicum offen.

Strassenbau-Bureau, alte Schauenburgerstrasse no 4, neben der Börse.

Theerhofs Commission, im Rathhause.

Todtenladen-Deputation, bei dem betreffenden Herrn Senator.

Verein, ärztlicher (s. unt. S. 480)

Verein für Armen- und Krankenpflege (s. unt. S. 482)

Verein gegen das Branntweintrinken (s. unten S. 483)

Verein zur Engagements - Vermittelung für Handlungs-Commis, Bureau: Adolphsbrücke no 6 (s. unt. S. 484.)

Versammlung der Comité: Mittewochens und Sonnabends, Abends von 8 bis 9½ Uhr. Verein für hamburgische Geschichte (s. unten S. 485)

Ort und Zeit der Versammlungen des Vorstandes, so wie der Sectionen und des Vereines werden auf den Convocationen angegeben.

Verein, hanseatischer, Alte Stadt London im neuen Jungfernstieg (s. unt. S. 430)

Verein für Kriegsdienstpflichtige, Grimm no 30. Das Bureau ist an den Werktagen von 10 bis 2 Uhr geöffnet.

Verein, naturwissenschaftlicher (s. unt. S. 453)

Verein gegen Thierquälerei (s. unt. S. 490)

Versorgungs-Anstalt, im Hause der hamb. Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe. (s. unt. S. 490)

Vormundschaft-Deputation, im Rathhause, eine Treppe hoch. Die Canzel ist an Werktagen von 10 bis 2 Uhr, an Rathstagen jedoch von 10 bis 3 Uhr, an Sonntagen und Festtagen aber (wiewohl nur zur Interposition von Rechtsmitteln) von 11 bis 12 Uhr geöffnet. Bittschriften an die Vormundschafts-Deputation werden daselbst an Rathstagen von 10 bis 12 Uhr angenommen, an anderen Tagen müssen sie exhibirt werden, wofür jedoch nur in den Fällen, deren No II des Schragens gedenkt, die Gebühr berechnet wird (s. Anmerkung No 1). Mündliche Anträge (nach Maassgabe Art. 104 der Vormundschafts-Ordnung) können täglich von 11 bis 1 Uhr daselbst angebracht werden.

Vorschuss-Anstalt für Hilfsbedürftige (s. u. S. 492).

Waisenhaus, in Harvestehude (s. unt. S. 496)

Das Administrations-Bureau ist gr. Theaterstrasse no 44.

Waisenhaus, israelitisches, 2te Marktstrasse no 4 (s. unt. S. 497)

Warteschulen (s. unt. S. 498)

Wedde, im Rathhause.

Das Bureau ist an allen Werktagen von 10 bis 2 Uhr geöffnet.

Zehnten-Amt, im Rathhause.

Das Bureau ist an allen Werktagen von 10 bis 2 Uhr offen.

Zoll-Deputation, im Rathhause.

Versammlung in der Regel jeden Donnergtag um 2 Uhr.

Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht.

Beliebt durch Rath- und Bürgerschluss vom 23ten October 1845. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien Hansestadt Hamburg publicirt den 29. Oct. 1845.

Die mittelst Rath- und Bürger-Schlusses vom 23ten dieses beliebte Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht, welche an die Stelle der bisherigen Verordnung über die Gewinnung, die Kosten und die Aufhebung des Bürgerrechts tritt, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gesetzeskraft derselben tritt am 17. November d. J. ein.

Gegeben in Unserer Rathversammlung. Hamburg, den 29ten October 1845.

§ 1. Jeder, der in der Stadt in eigenem Namen oder für eigene Rechnung ein Geschäft treiben, oder ein Grundstück sich zuschreiben lassen, oder sich verheirathen will, muss, insofern er nicht zur israelitischen Gemeinde gehört, oder nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27ten Februar 1843 die Schutzverwandschaft erlangen oder in derselben verbleiben kann, das hamburgische, d. h. das hiesige städtische Bürgerrecht

gewinn
des Bü
zu ent
wittwe
fangen
aufgel
haben
Töchte
werben
§
Bewen
verpfl
§
Waaren
der hi
glieder
selbe h
näher
§
einer 2
ligten
Gewer
broche
Gesch
der Lei
§
das Ha
§
§
will, v
er nich
keite-
zur Er
§
vorher
wird a
bekann
deselb
besond
gehört,
an die
§
den im
halten
achrieb
und die
nomme
Weddel
Alle v
genau
sowohl
falsche
Umstär
berecht
teres z
der We
über d
Stadt u
§
Folgen
1)
ist, wa
wenn s
sind, u
schon
durch
nachge
wenn d
bekann
dieser
Bürger
werden
Atteste
(Siehe